

§ 15 EheVO der Gedanke der Sanktion Pate gestanden hat, daß es dabei sehr wesentlich um eine „erzieherische Einwirkung auf den zum Getrenntleben nicht Berechtigten, zu seiner Familie zurückzukehren“<sup>21</sup> ging, daß also der Mann zur Wiederherstellung der Ehegemeinschaft „fühlbar veranlaßt werden“<sup>22</sup> sollte.

Auch ich verurteile entschieden das verantwortungslose Verhalten eines Mannes, der seine Familie im Stich läßt. Aber ich meine, daß das als Sanktion gewählte Mittel — ganz abgesehen davon, daß es die wahren Interessen der Frau schädigt — der sozialistischen Ideologie nicht adäquat ist. Schon in einer früheren Arbeit<sup>23</sup> habe ich mich um den Nachweis bemüht, daß es ausgesprochenermaßen ein Kennzeichen der bürgerlichen Ideologie und Gesetzgebung ist, die Einhaltung familienrechtlicher Normen durch ökonomischen Druck erzwingen zu wollen. Dort ist es die natürliche Konsequenz aus der Konzeption der Ehe als eines Geschäfts, einer wirtschaftlichen Transaktion, deren Störung folgerichtig mit wirtschaftlichen Sanktionen begegnet wird. Unser Recht hat, wie in jener Arbeit im einzelnen belegt, mit der neuen sittlichen Konzeption der Ehe alle sonstigen Normen beseitigt, denen die Idee der Verhängung ökonomischer Sanktionen zwecks Erzwingung eines vom Familienrecht geforderten Verhaltens zugrunde lag; auf diesem Gebiet der Gesetzgebung ragt als einziger Überrest aus der kapitalistischen Vergangenheit der Versuch in unsere sozialistische Gegenwart, den abtrünnig gewordenen Mann mittels wirtschaftlichen Drucks in die Ehegemeinschaft zurückzuführen. Aber die dem Mann hier fehlende eheliche Gesinnung erzwingen — das ist etwas, was wir weder können noch wollen.

Das ist keine Billigung unmoralischen Verhaltens. Wir müssen uns nur klar darüber sein, daß in dem Maße, in dem sich die Ehe aus einer wirtschaftlichen in eine sittliche Kategorie verwandelt hat, die Möglichkeit der Realisierung der grundlegenden eherechtlichen Normen mit Mitteln des staatlichen Zwangs entfallen ist. An seine Stelle treten die dem neuen Wesen der Ehe adäquaten Mittel der moralischen Einwirkung — durch das Gericht, das Kollektiv, die ganze Gesellschaft. Gerade in den Fällen der unberechtigten und unmoralischen Trennung können mit dieser kollektiven Überzeugungs- und Erziehungsarbeit — die die Gesellschaft allerdings planmäßiger und zielstrebig zu organisieren hätte als bisher — viel eher Erfolge erzielt werden als mit Hilfe ökonomischen Zwanges, der in dieser Lebenssphäre nicht nur unserer Ordnung nicht angemessen, sondern zur Erreichung des beabsichtigten Ziels auch nicht einmal tauglich ist.

Denn die Erfahrung mit der Anwendung des § 15 EheVO hat gezeigt, daß er kein geeignetes Mittel zur Wiederherbeiführung der Ehegemeinschaft ist. Die Fälle lassen sich zählen, in denen der Mann durch den Druck der Unterhaltszahlung veranlaßt wurde, zu seiner Frau zurückzukehren. Im Gegenteil: Es liegt überaus nahe, daß die allmonatlich auftretende Erbitterung über den verhältnismäßig hohen Unterhalt, den er an seine arbeitsfähige Ehefrau zu zahlen hat, einen etwaigen Rest an ehelicher Gesinnung — der unter anderen Umständen die Grundlage für eine spätere Aussöhnung der Gatten sein könnte — in ihm erstickt. Auch Göldner (a. a. O.) ist der Meinung, daß die Aufnahme einer Berufsarbeit seitens der verlassenen Frau wegen ihrer damit eintretenden Bewußtseinsentwicklung und der Möglichkeit der Einschaltung ihres Arbeitskollektivs

21 NJ 1961 S. 649.

22 NJ 1957 S. 484.

23 Nathan, „Familienrecht und Moral in der sozialistischen Gesellschaft“, NJ 1961 S. 626 ff., insbes. S. 629.

für eine Wiederherstellung der Ehe günstiger ist als ihr „starrs Festhalten an den bisherigen Lebensgewohnheiten“, das heißt ihr Verbleiben im Haushalt.

Insgesamt erweist es sich, daß nicht nur vom Standpunkt der wahren Interessen der Frau, sondern auch als Reaktion auf das zu mißbilligende Verhalten des Mannes eine Abweichung von dem unser Unterhaltsrecht beherrschenden sozialistischen Grundprinzip, wonach nur der von fremder Arbeit leben soll, der selbst nicht arbeiten kann, fehl am Platze wäre. Dabei ist bewußt der volkswirtschaftliche Aspekt der Problematik außer acht geblieben; wenigstens soviel muß aber gesagt werden, daß mit einer Norm, die der nicht in Ehegemeinschaft lebenden arbeitsfähigen Ehefrau den Anspruch auf arbeitsloses Einkommen zusichert, für eine bestimmte Gruppe von Frauen geradezu ein materieller Anreiz geschaffen wird, sich nicht um produktive Arbeit zu bemühen!

Daß das der sozialistischen Einstellung zur Arbeit widerspricht, erweist auch ein Blick auf die Gesetzgebung der anderen sozialistischen Länder. Es gibt nicht einen einzigen sozialistischen Staat, dessen Familienrecht eine derartige Norm kennt; es gibt — soweit in den sozialistischen Familiengesetzen überhaupt eine Unterhaltspflicht zwischen getrennt lebenden Ehegatten vorgesehen ist — keinen Staat, der diese Unterhaltspflicht, gleichgültig, aus welchem Grunde die Trennung erfolgte, nicht ausdrücklich von der Bedürftigkeit und Arbeitsunfähigkeit des Berechtigten abhängig gemacht hätte<sup>24</sup>. Daß die historischen Besonderheiten der Entwicklung der DDR eine abweichende Regelung erfordern, läßt sich wohl nicht ernsthaft behaupten.

Demnach gelangen wir zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

1. Nach geltendem Recht (§ 15 EheVO) kann die Ehefrau, falls der Mann auch nach Abweisung der Scheidungsklage die Ehegemeinschaft ablehnt, Unterhalt oder einen Unterhaltsbeitrag zwecks Gewährleistung des bisherigen Lebensstandards beanspruchen, wenn und soweit sie infolge Krankheit, Alters, der Sorge für minderjährige Kinder oder aus anderen objektiven Gründen nicht in der Lage ist, diesen Standard aus eigener Arbeit oder eigenem Vermögen aufrechtzuerhalten. Hat eine Scheidungsklage nicht geschwebt, so hat sie im Falle der Bedürftigkeit Unterhaltsanspruch nach den allgemeinen Regeln des Unterhaltsrechts.

2. Für das künftige Recht ist eine Unterscheidung danach, ob eine Scheidungsklage erhoben wurde oder nicht, und dementsprechend auch eine Unterscheidung der Maßstäbe für die Höhe des Unterhalts abzulehnen. Die gesamte Unterhaltsregelung im Verhältnis zwischen Ehegatten kann sich — abgesehen von der Bestimmung der Zahlungsmodalitäten — auf eine Norm dahingehend beschränken, daß im Falle des Getrenntlebens und der Bedürftigkeit eines Ehegatten der andere zur Zahlung eines unter Berücksichtigung der beiderseitigen Lebensverhältnisse und der Verpflichtungen und Bedürfnisse des Verpflichteten zu errechnenden Unterhalts oder Unterhaltsbeitrages gehalten ist, sofern nicht die Trennung darauf beruht, daß der bedürftige Gatte die häusliche Gemeinschaft unberechtigt ablehnt. „Bedürftigkeit“ bedeutet stets das Fehlen eines entsprechenden Vermögens und die auf Alter, Krankheit oder anderen objektiven Gründen beruhende Unfähigkeit, sich selbst den vollen Lebensunterhalt zu erarbeiten.

24 vgl. Familiengesetze sozialistischer Länder, Berlin 1959, S. 40, 90, 103, 113, 172, 203/204.